

öffentliche Sitzung

des Ausschusses Planen und Bauen am 11.05.2017

- 5 Aktuelle Entwicklungen zur Windkraftnutzung in Olsberg
- Sachstandsbericht
Vorlage: 4. Erg. 131/2016

AM Hiller kommt zum Beratungstisch zurück.

Herr Schulte ergänzt die Vorlage.

Für die BImSchG-Anträge und Klageverfahren Antfeld Ost der Fa. Weidbusch hat der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltbehörde / Immissionsschutz mit Schreiben vom 25.04.2017 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Weiterhin hat der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltbehörde / Immissionsschutz mit Schreiben vom 02.05.2017 mitgeteilt, dass die Kommunalaufsicht des Hochsauerlandkreises um Prüfung gebeten wurde, ob aus kommunalrechtlicher Sicht Anlass zur Beanstandung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Olsberg besteht.

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 12.04.2017 hat der Hochsauerlandkreis mit Bescheid vom 03.05.2017 den Antrag der Stadt Olsberg auf weitere Aussetzung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Fa. Weidbusch abgelehnt.

Die Stadt Olsberg hat die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid des Hochsauerlandkreises einzulegen. Von dieser Möglichkeit wird allerdings kein Gebrauch gemacht.

Für die BImSchG-Anträge Antfeld West (Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld) hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis mit Schreiben vom 26.04.2017 um Mitteilung gebeten, ob der auf den 31.08.2017 befristete Zurückstellungsbescheid vom 12.09.2016 aufgehoben wird.

AM Rampe teilt mit, dass die Artenschutzgutachten in den jeweiligen BImSchG-Anträgen nicht den überarbeiteten Empfehlungen zum Vogelschutz der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten entsprechen. Auch die Stadt Olsberg dürfe aufgrund dessen bei dem zu erstellenden Umweltbericht im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht auf die vorhandenen Artenschutzgutachten zurückgreifen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit habe man in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Artenschutzgutachten aufgrund der aktuellen Rechtsprechung aus Bayern nicht berücksichtigt werden dürfen. AM Rampe führt

weiter aus, dass der Zurückstellungsbescheid des Hochsauerlandkreises im Verfahren „Antfeld West“ aufgrund seiner begünstigenden Wirkung gegenüber der Stadt Olsberg und seiner Bestandskraft nicht aufgehoben werden darf.

Herr Schulte antwortet, dass im Rahmen der BImSchG-Verfahren die Genehmigungsbehörde, hier der Hochsauerlandkreis, prüft, ob der Umfang der Artenschutzgutachten ausreichend ist. Herr Schulte führt weiter aus, dass das Verfahren der Stadt Olsberg zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ noch nicht an dem Punkt sei, wo es um den Umfang der notwendigen Artenschutzgutachten gehe. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sei noch kein Beschluss zur Erstellung eines Umweltberichtes gefasst worden.

Bei dem Zurückstellungsbescheid im BImSchG-Verfahren „Antfeld West“ handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung. Dieser Bescheid ist nicht bestandskräftig, da er vom Antragssteller „Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld“ beklagt worden sei. Der Hochsauerlandkreis werde aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Arnsberg und des Oberverwaltungsgerichtes Münster den Zurückstellungsbescheid aufheben. Die Stadt Olsberg hat die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Aufhebung einzulegen.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt die Inhalte der Sachdarstellung über die aktuellen Entwicklungen zur Windkraftnutzung in Olsberg zur Kenntnis.

gez. Unterschriften

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Olsberg, den 12.06.2017
Der Bürgermeister
Im Auftrag